

10.03.2025

Einladung zur Mitgliederversammlung 2025 der RAILWAY ASSOCIATION e.V. (i.G.)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsmitglieder,

gerne lade ich Sie - im Namen des Vereinsvorsitzenden Prof. Dr. Markus Hecht - hiermit ein zur ordentlichen Mitgliederversammlung für das Jahr 2025 ein:

- Termin: **11.04.2025** (Freitag)
- Uhrzeit: **15:00 - ca. 16:00** Uhr
- Tagungsort: **Die Mitgliederversammlung wird per Video-Konferenz durchgeführt.**
(Zugangsdaten werden rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz per E-Mail versendet.)

Der beiliegenden **Tagesordnung** können Sie entnehmen, dass wir uns derzeit noch in der formal-juristischen Gründungsphase befinden und einige Hinweise des für das Vereinsregister Berlin zuständigen Amtsgerichts in Form von Beschlussanträgen zur Satzungsänderung zu beraten haben.

Die Satzung muss nicht insgesamt neu formuliert werden; es geht vielmehr um kleinere Änderungen bzw. Präzisierungen in den Formulierungen.

Zudem stehen Beschlüsse zu den Vereinsfinanzen (Beitragsordnung, Wirtschaftsplan) auf der Agenda. Schließlich wollen wir über interessante inhaltliche Schwerpunkte der Vereinsarbeit diskutieren.

Sofern Sie an diesem Tag terminlich verhindert sein sollten, können Sie das beiliegende **Rückmeldeformular verwenden, um über die als Anlage beigefügten Beschlussanträge abzustimmen. Selbstverständlich können Sie Ihr Stimmrecht an ein anderes Vereinsmitglied übertragen.**

Bei Fragen, Wünschen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Diplom-Volkswirt Eckhard SCHULZ
Geschäftsführer
RAILWAY ASSOCIATION e.V. (i.G.)

Online-Version dieser Dokumente: >>> <https://railway-association.info/password-x21z3/general-assembly-2025/>

1. Mitgliederversammlung des Vereins RAILWAY ASSOCIATION e.V. (i.G.)

Tagesordnung / Agenda der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025

Termin: **11.04.2025** (Freitag)

Uhrzeit: **15:00 - ca. 16:00 Uhr Mitgliederversammlung** (per Videokonferenz)

Veranstaltungsort: Video-Konferenz im Virtual-Conference-Center.com
(Die Zugangsdaten werden rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz per E-Mail mitgeteilt.)

1. **Begrüßung** und Vorstellung der Vereinsmitglieder (Kurz-Statements zu aktuellen Themen)
2. **Bericht** zu aktuellen Entwicklungen im Verein
 - Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Geschäftsführung
 - Sachstand der Eintragung ins Vereinsregister
 - Planung von satzungsgemäßen Aktivitäten
3. **Satzungsänderung**

Auf Anregung des Registergerichtes werden vom Vereinsvorsitzenden folgende Beschlusanträge gestellt:

 - Beschluss #1 zur Neufassung von **§ 5 Abs. 2** der Satzung (Erlöschen der Mitgliedschaft)
 - Beschluss #2 zur Neufassung von **§ 5 Abs. 4** der Satzung (Erlöschen der Mitgliedschaft)
 - Beschluss #3 zur Neufassung von **§ 10 Abs. 3** der Satzung (Mitgliederversammlung, Beschlussfassung)
 - Beschluss #4 zur Neufassung von **§ 13 Abs. 6** der Satzung (Geschäftsführung, besonderer Vertreter)

(Die genauen Formulierungen für die Anträge zur Satzungsänderung sind der Anlage zu entnehmen.)
4. **Diskussion und Beschlussfassung zu den Vereinsfinanzen**
 - Diskussion und Beschluss zur **BEITRAGSORDNUNG** gem. § 7 der Satzung (Beiträge)
 - Diskussion und Beschluss über den **WIRTSCHAFTSPLAN** 2025 und 2026 ff.
5. **Diskussion** zu aktuellen Themen mit Bezug zum Vereinszweck
 - Internationale Entwicklung im Eisenbahnwesen (Regionen / Sektoren)
 - Interessante Themen für die Vereinsarbeit (Veranstaltungen, Workshops, Arbeitskreise oder Projekte)
 - Hinweise zur Weiterentwicklung der Internetseite (www.railway-association.info)
6. **Verabschiedung**

Zugangsdaten zur Online-Mitgliederversammlung:

Vereinsmitglieder erhalten die Zugangsdaten per E-Mail (rechtzeitig vor Beginn der Versammlung).

Technischer Hinweis:

Vorab steht bereits ein DEMO-RAUM für den Test der Videokonferenztechnik auf dem eigenen Computer bereit:

>>> <https://start.online-konferenzraum.de/demo-raum-2025>

Bei technischen Problemen steht das Orga-Team telefonisch unter der Rufnummer **+49 (0)30 67385-105** bereit.

Online-Version der Dokumente: >>> <https://railway-association.info/password-x21z3/general-assembly-2025/>

ANLAGE: **VIER BESCHLUSSANTRÄGE zur Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung möge die Änderung der Vereinssatzung beschließen, wie folgt (Neue Formulierungen im „Blautext“, jedoch ohne die aus optischen Gründen eingefügten **Fettungen** oder **Streichungen**):

- #1. Beschluss über eine satzungsmäßige Bestimmung, die bei Austritt eines Mitglieds keine unnötige Erschwernis, wie das Erfordernis eines eingeschriebenen Briefes enthält:

STREICHE § 5 Abs. 2 der Satzung vom 25.09.2024 (Seite 6):

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Das Mitglied, das seinen Austritt erklärt muss den Zugang der Austrittserklärung nachweisen können, was im Regelfall durch eingeschriebenen Brief geschieht.

SETZE § 5 Abs. 2 der Satzung:

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

Dem Mitglied, das seinen Austritt erklärt, wird empfohlen, einen geeigneten Nachweis für den fristgerechten Zugang der Austrittserklärung aufzubewahren, um diesen im Bestreitensfalle vorlegen zu können.

Abstimmungsergebnis zum Beschlussantrag #1:

Ja _____ Stimmen,

NEIN _____ Stimmen,

Enthaltung _____ Stimmen

- #2. Beschluss über eine satzungsmäßige Bestimmung, die sicherstellt, dass der Ausschluss von Mitgliedern nur im Rahmen des Vereins erfolgt und dass der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen wird:

STREICHE § 5 Abs. 4 der Satzung vom 25.09.2024 (Seite 7):

(4)

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den **endgültigen** Ausschluss entscheidet. Bis zur **finalen** Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

SETZE

(4)

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den **endgültigen** Ausschluss entscheidet. Bis zur **finalen** Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

Durch die vorstehenden Regelungen ist der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis zum Beschlussantrag #2:

Ja _____ Stimmen,

NEIN _____ Stimmen,

Enthaltung _____ Stimmen

- Fortsetzung - VIER BESCHLUSSANTRÄGE zur Satzungsänderung

- #3. Beschluss über eine Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen eine Mitgliederversammlung stattfindet:

STREICHE § 10 Abs. 3 der Satzung vom 25.09.2024 (Seite 12):

(3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, ansonsten durch die Vereinsgeschäftsstelle, sofern eine solche eingerichtet worden ist. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen (Textform genügt). Bei Einladungen per Briefpost beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Bei Einladungen per E-Mail genügt es, wenn die E-Mail mit dem Einladungstext mindestens 336 Stunden vor Versammlungsbeginn abgesendet wurde.

SETZE § 10 Abs. 3 der Satzung:

(3)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder die Einberufung schriftlich fordern und oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, ansonsten durch die Vereinsgeschäftsstelle, sofern eine solche eingerichtet worden ist. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen (Textform genügt). Bei Einladungen per Briefpost beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Bei Einladungen per E-Mail genügt es, wenn die E-Mail mit dem Einladungstext mindestens 336 Stunden vor Versammlungsbeginn abgesendet wurde.

Abstimmungsergebnis zum Beschlussantrag #3:

Ja _____ Stimmen, NEIN _____ Stimmen, Enthaltung _____ Stimmen

- #4. Beschluss über eine Bestimmung, welche die Eintragung des Geschäftsführers als Besonderer Vertreter (gem § 30 BGB) regelt:

STREICHE § 13 Abs. 6 der Satzung vom 25.09.2024 (Seite 17):

(6)

Sofern ein besonderer Vertreter des Vereins bestellt ist, soll dieser im Vereinsregister eingetragen werden. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, soll dieser im Vereinsregister eingetragen werden; unter Angabe der Geschäftskreise, für die er vertretungsberechtigt sein soll.

SETZE § 13 Abs. 6 der Satzung:

(6)

Sofern ein besonderer Vertreter des Vereins bestellt ist, soll dieser im Vereinsregister eingetragen werden; unter Angabe der Geschäftskreise, für die er vertretungsberechtigt sein soll.

Abstimmungsergebnis zum Beschlussantrag #4:

Ja _____ Stimmen, NEIN _____ Stimmen, Enthaltung _____ Stimmen

BEITRAGSORDNUNG des Vereins RAILWAY ASSOCIATION e.V.

Die Erhebung von Beiträgen dient ausschließlich der Finanzierung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins, der gemeinnützig tätig ist. Es gelten die Regelungen der Vereinsatzung in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann von jedem Mitglied selbst festgelegt werden - unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei dürfen die nachfolgend genannten „empfohlenen Mindestbeiträge“ nicht unterschritten werden dürfen.

1	Ordentliche Mitglieder	Mindestbeitrag für natürliche Personen:
1.1	Persönliche Mitglieder (Expertinnen und Experten sowie Young Professionals)	100 Euro (8,33 / Monat)
1.2	Studentische Mitglieder (Studierende, wiss. Mitarbeiter bzw. Promovierende)	12 Euro
1.3	Gründungsmitglieder (Mitglieder der Gründungsversammlung)	12 Euro
1.4	Ehrenmitglieder	0 Euro

2	Fördernde Mitglieder	Mindestbeitrag für juristische Personen:
2.1	UNTERNEHMEN - Empfohlener Mindestbeitrag für Personenunternehmen: 0750 € - Empfohlener Mindestbeitrag für Kapitalgesellschaften (GmbH): 0850 € - Empfohlener Mindestbeitrag für Konzerne (AG) oder Holdings: 1000 €	750 Euro (62,5 / Monat)
2.2	FORSCHENDE MITGLIEDER (Forschungsinstitute, Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen)	1 Euro
2.3	INSTITUTIONELLE MITGLIEDER (Vereine bzw. Verbände, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts)	1 Euro

3.	Aufnahmegebühr:	
	Wenn ein Mitglied dem Verein beitrifft, ist eine Aufnahmegebühr zu erheben. Ausnahmsweise wird In den Jahren 2024 - 2025 auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichtet. In den Jahren 2026 sowie 2027 beträgt die Aufnahmegebühr:	
	3.1 für ordentliche Mitglieder	12 Euro
	3.2 für fördernde Mitglieder	50 Euro
	Ab dem Jahr 2028 beträgt die Aufnahmegebühr:	
	3.1 für ordentliche Mitglieder	25 Euro
	3.2 für fördernde Mitglieder	100 Euro
	Die Aufnahmegebühr wird als pauschaler Zusatzbeitrag auf den unter 1. Genannten Mitgliedsbeitrag berechnet.	

4.	Sonstige Gebühren:	
4.1	Mahngebühren, nach gestaffelt 1, 2., 3. Mahnstufe:	15 €, 25 €, 50 €
4.2	Beitragszuschlag, wenn auf das Lastschriftverfahren verzichtet wird:	15 €
4.3	Weitere Gebühren bzw. Beiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.	

(Stand: 11.04.2025)

Zusatzbestimmungen zur Beitragsordnung:

Die Finanzierung des Vereins soll durch Mitgliedsbeiträge gesichert werden, die nach der Art der Mitgliedschaft (persönliche Mitgliedschaft für natürliche Personen bzw. fördernde Mitgliedschaft für juristische Personen) gestaffelt werden. Bei den in dieser Beitragsordnung geregelten Beiträgen handelt es sich um ECHTE MITGLIEDSBEITRÄGE, die ohne konkrete Gegenleistung für dieses Mitglied erhoben werden.

Für die Erhebung von Beiträgen gelten die Regelungen der Vereinssatzung in der jeweils aktuellen Fassung; insbesondere § 7 (Beiträge).

Die Vereinsmitglieder können die Beiträge gemäß der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit selbst bemessen, wobei die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitragssätze nicht unterschritten werden dürfen.

Über die Anpassung der Mindestbeiträge und damit die Änderung dieser Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen (für maximal zwei Beitragsjahre). Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht

Der Mitgliedsbeitrag ist für alle Vereinsmitglieder jährlich zum 1.1. fällig.

Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft nur anteilig (nach Monaten) berechnet.

Die Mitgliedschafts- und Beitragsverwaltung wird durch elektronische Datenverarbeitung unterstützt. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name, Adressdaten und Bankverbindung) werden gemäß den Vorgaben der gültigen Gesetze und Verordnungen zum Schutz von personenbezogenen Daten gespeichert.

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Anstelle des automatischen SEPA-Lastschriftverfahrens können auch (nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle) andere Formen der bargeldlosen Überweisung durch Bezahldienstleister vereinbart werden.

Bei Verzicht auf das automatische Lastschriftverfahren sind Zuschläge zu entrichten. Bei Banküberweisungen muss im Verwendungszweck die Mitgliedsnummer und der Name des Mitglieds angegeben werden, um eine buchhalterische Zuordnung zu ermöglichen. Sofern der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt in den Verein bzw. in den ersten 30 Tagen eines Kalenderjahres per Banküberweisung eingeht, entfällt dieser Zuschlag.

Für Beitragsrückstände können Mahngebühren erhoben werden.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren. Gleiches gilt für Änderungen der zustellfähigen Anschrift, an die Rechnungen oder Mahnungen versendet werden.

Das Vereinskonto wird bei folgender Bank geführt:

Der Vereinsvorsitzende bzw. ein vom Vereinsvorstand eingerichteter „Kooperationsausschuss“ ist befugt, mit anderen Verbänden aus dem In- oder Ausland Kooperationsverträge abschließen, welche die wechselseitige Anerkennung von Mitgliedschaften („Doppelmitgliedschaften“) beinhalten können.

Für Vereinsmitglieder der kooperierenden Verbände, die einen entsprechenden Antrag auf Beitragsreduzierung stellen, kann ein reduzierter Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft in der Railway Association festgesetzt werden:

- Empfohlene Mindestsätze für Doppel-Mitgliedschaftsbeiträge für natürliche Personen: 75,-- Euro p.a.
- Empfohlene Mindestsätze für Doppel-Mitgliedschaftsbeiträge für juristische Personen: 700,-- Euro p.a.

Abstimmungsergebnis zum Beschlussantrag zur Beitragsordnung:

Ja _____ Stimmen, NEIN _____ Stimmen, Enthaltung _____ Stimmen

WIRTSCHAFTSPLANUNG des Vereins RAILWAY ASSOCIATION e.V.

Der Verein RAILWAY ASSOCIATION e.V. beschließt folgende Wirtschaftspläne:

WIRTSCHAFTSPLAN für das Wirtschaftsjahr 2025:		
Ausgaben:	1000 Euro / Monat	12000 Euro / Jahr
Einnahmen:	1000 Euro / Monat	12000 Euro / Jahr
Ergebnis:	0,00 Euro	

WIRTSCHAFTSPLAN für die künftigen Wirtschaftsjahre 2026 ff.:		
Ausgaben:	2000 Euro / Monat	24000 Euro / Jahr
Einnahmen:	2000 Euro / Monat	24000 Euro / Jahr
Ergebnis:	0,00 Euro	

Abstimmungsergebnis zum Beschlussantrag zum Wirtschaftsplan:

Ja _____ Stimmen, NEIN _____ Stimmen, Enthaltung _____ Stimmen

Nachrichtlich:

Geplante Verteilung der Einnahmen bzw. Ausgaben auf die vier für gemeinnützige Vereine typischen buchhalterischen Bereiche, die sich bei Anwendung der sog. Trennungsrechnung ergeben würden:

<u>Bereiche (bei Anwendung der sog. Trennungsrechnung):</u>	<u>Einnahmen:</u>	<u>Ausgaben:</u>
Ideeller Bereich:	100 %	90 %
Zweckbetrieb:	0 %	10 %
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:	0 %	0 %
Vermögensverwaltung:	0 %	0 %

* Bei den oben genannten Zahlen handelt es sich um Planzahlen. Die tatsächlich realisierten Zahlen, können von den geplanten Zahlen abweichen.

Sonstige Beschlussanträge:

